



Textlicher Teil

1. Festsetzungen

1.1. **Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen**
 Für alle Gebäude im gesamten Planbereich müssen Vorkehrungen gegen Schallimmissionen getroffen werden, Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG und festgesetzt, daß an allen äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen Schallschutzfenster eingebaut werden müssen. Das bewertete Schalldruck-Maß muß mindestens der Schallschuttklasse 2 gem. VDI-Richtlinie 218 entsprechen.

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BBauG

2.1. **Bauliche Vorkehrungen gegen Abwasserleitungen**
 Nach Mitteilung des Bergbaubereiches ist im gesamten Geltungsbereich mit Abwasserleitungen zu rechnen. Wegen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist zu Bauvorhaben die Stellungnahme des Bergbaubereiches einzuholen.

Satzung vom 13.04.1985
 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für einen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 = Franz-Bracht-Straße/Lortzingstraße entsprechenden Bereich.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW vom 26. Juli 1984 (GZ. Nr. 25/84) in Verbindung mit § 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW vom 13. August 1984 (GZ. Nr. 1984. 5. 475) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 11.03.1985 folgende Satzung beschlossen:

I. Geltungsbereich

§ 1
 Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für einen Bereich zwischen
 - Franz-Bracht-Straße
 - Lortzingstraße
 - Beethovenstraße
 - Haydnstraße

2. Der Bereich der Satzung ist ersichtlich aus der beigefügten Karte, die einen Bestandteil der Satzung bildet.

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungsbedürftig sind.

II. Gestaltungsregeln

§ 3
 Dachgestaltung

1. Gebäude sind mit geneigten Dächern zu versehen. Ausgenommen hiervon sind Garagen.
 2. Im Bereich südlich der Johann-Sebastian-Bach-Straße muß die Dachneigung 30° betragen.
 3. Im Bereich nördlich der Johann-Sebastian-Bach-Straße muß die Dachneigung 30° betragen.
 4. Bei allen Gebäuden sind Dachaufbauten und Dachanschnitte bis zu 3/5 der Traufhöhe zulässig.

§ 4
 Sockel- und Traufenausbildung

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Höhen der Sockel- und Traufenausbildungen einander anzupassen.

§ 5
 Vollgeschosse im Dachgeschoß

1. Das im Bebauungsplan Nr. 170 = Franz-Bracht-Straße / Lortzingstraße - zuzulassige 3. Vollgeschosß ist in anderen auszulassen.
 2. Drenpel sind bis zu einer Höhe von 0,90 m, gerechnet ab oberer Korbdecke, zulässig.

III. Schulbestimmungen

§ 6
 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig den §§ 3 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt; die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 29 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM bestraft.

§ 7
 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GZ. Nr. 5. 475) wird darauf hingewiesen, daß die Unterstützung von Vorhaben und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Stadtdirektor hat den Satzungsschluß vorher beanstandet, oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die dem Mangel ergibt.

STADT RECKLINGHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 170

Franz-Bracht-Straße / Lortzingstraße für einen Bereich zwischen Franz-Bracht-Straße, Lortzingstraße, Beethovenstraße und Haydnstraße

mit 1 Sonderplänen, textlichem Teil und Begründung

Maßstab 1 : 1000

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2356, 3877) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 763) sowie der Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GBl. NW S. 430) zuletzt geändert am 18.10.1978 (GBl. NW S. 545).

Zeichenerklärungen

Planzeichenerverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungssätze in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1978

Für die städtebauliche Planung:

Stadtplanungsmittl. Stadt, Tiefbauamt

Leiter des Planungsbereiches: Lid. Städt. Baudirektor

Baudesernat

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzielerforderung.

Recklinghausen, den 27.06.1983

Stadtdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2(1) des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Baudeklaration wurde gem. § 2a(1) des Bundesbaugesetzes durchgeführt.

Recklinghausen, den 27.06.1983

Der Oberstadtdirektor I.A.

Recklinghausen, den 11.07.1984

Der Oberstadtdirektor I.A.

Münster, den 25.11.1984

Der Regierungspräsident I.A.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch den Rat der Stadt am 27.08.1984 als Satzung beschlossen worden.

Recklinghausen, den 12.09.1984

Der Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 29.11.1984 A.Z. 35.2.1-2/200/Re. 74/84 genehmigt worden.

Münster, den 29.11.1984

Der Regierungspräsident I.A.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch den Rat der Stadt am 18.12.1984 unter Hinweis auf die öffentl. Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich. Recklinghausen, den 15.01.1985

Der Oberstadtdirektor I.A.

Art der baulichen Nutzung

WR Wohnbauflächen
 Reine Wohngebiete

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
 GFZ Geschossflächenzahl
 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise

o offene
 g geschlossene

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
 Einfahrt (Zu- und Abfahrt) zu den Stellplätzen nur hier zulässig
 Einfahrt (Zu- und Abfahrt) zu den Garagen unterhalb der Geländeoberfläche nur hier zulässig

Flächen für Versorgungsanlagen

Uniformerstation

Pflanz- und Erhaltungsgebot

vorhandene Bäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25b BBauG)
 Bäume sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BBauG)

Zeichenerklärung

Bäume und Sträucher sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BBauG)

Sonstige Planzeichen

Garagen unterhalb der Geländeoberfläche
 Stellplätze
 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG), Gärtnereische Nutzung bis zu 0,05 m Höhe über Fahrbahn zulässig.

Linien und Grenzen

Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 Baugrenze
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planbestimmende Maße

Verlängerungen
 6,0
 Breiten
 5,8

Bestandsangaben

Wohngebäude
 Wirtschaftsgebäude

Sonstige Angaben

Sichtreiecke nach RAST
 38°
 Dachneigung siehe Gestaltungsatzung
 III (II + I DG) s. textl. Teil